

Stadtrecht der Stadt Schortens

Richtlinien zur Sportlerehrung

1. Die Stadt Schortens ehrt in der Regel alle zwei Jahre Mannschaften sowie Sportlerinnen und Sportler der städtischen Sportvereine für besonders herausragende sportliche Leistungen. Dies gilt auch für Mitglieder auswärtiger Sportvereine mit Wohnsitz in Schortens.
2. Ferner werden auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Vereinsmitglieder für besondere Verdienste im Verein ausgezeichnet. Diese Vorschläge sind von den vorschlagenden Vereinen ausführlich zu begründen.
3. Die Sportvereine melden auf Nachfrage durch die Verwaltung auf der Grundlage dieser Richtlinien die zu Ehrenden. Der Aufruf erfolgt auch in den Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Stadt, damit auswärtige Sportvereine ihre Ehrungsvorschläge abgeben können für SportlerInnen mit Wohnsitz in Schortens.
4. Eine Ehrung der Sportlerinnen und Sportler erfolgt unter der Voraussetzung folgender Wettkampfergebnisse:
 - a) Platzierungen bei internationalen und deutschen Meisterschaften.
 - b) Norddeutsche Meisterschaft sowie Zweit- und Drittplatzierte
 - c) Niedersachsenmeisterschaft sowie Zweit- und Drittplatzierte
 - d) Ehrungen können auch vorgenommen werden, wenn die sportlichen Leistungen unter Berücksichtigung der Anzahl der WettbewerbsteilnehmerInnen als besonders herausragend anzusehen sind. Dieses gilt insbesondere für die Auszeichnung von Mannschaften. (Diese Vorschläge müssen von den Vereinen besonders begründet werden).
5. Die Entscheidung über Ehrungen im Bereich Übungsleiterinnen bzw. Vereinsmitglieder nach Ziffer 2 trifft eine Jury bestehend aus dem Bürgermeister, der/dem Vorsitzenden des Sportausschusses sowie Vertreterinnen und Vertreter der Sportredaktionen der hiesigen Tageszeitungen.
6. Die Ehrung erfolgt in einem angemessenen Rahmen, ggf. auch gemeinsam mit der Auszeichnung weiterer ehrenamtlich Tätiger.

Schortens, _____

Böhling
Bürgermeister